

Österreichische Anmerkungen zum EK-Vorschlag für eine Angleichung der Berichterstattungspflichten im Umweltbereich (COM (2018) 381)

	federführende Zuständigkeit	Inhalt	Anmerkungen	Textvorschläge
Klärschlamm-Richtlinie (Art. 1)	Bundesländer	<p>Inhalt des Registers bleibt im wesentlich gleich (Art. 10 Abs. 1 a) bis d), neu: Register ist öffentlich einsehbar zu führen</p> <p>Berichtspflicht: bisher alle 3 Jahre Abfrage nach a) bis c) ohne d); neu: jährliche nationale Veröffentlichung der Daten a) bis d) (und damit inkl. Name und Adresse Verwerter; Ort der Verwertung, die bisher noch nie abgefragt worden sind);</p> <p>ebenfalls neu: nationale Veröffentlichungspflicht innerhalb von 3 Monaten</p>	<p>zentrales Bedenken der Bundesländer gegen öffentlichen Zugang zu Klärschlammverwertern und Verwertungsorten (die Bauern müssen damit rechnen, dass jederzeit in der Öffentlichkeit ihre Klärschlammverwertung negativ thematisiert wird, dadurch könnte die Klärschlammverwertung massiv zurückgehen)</p> <p>Bedenken der Bundesländer gegen die Durchführbarkeit der zentralen Datensammlung von Verwertern und Ort der Verwertung</p> <p>Bedenken der Bundesländer zur Sinnhaftigkeit von Namen/Adressen der Verwerter für die EK</p> <p>grundsätzlich positiv gegenüber einem zentralen Register (voraussichtlich beim BMNT)</p>	<p>Zu Art. 10 Abs. 1 d): zwar weiterhin Registerpflicht, aber nicht in Form eines öffentlich einsehbaren Registers und nicht Inhalt des jährlichen Berichts.</p> <p>alternativ: Mengenschwelle vorsehen (nur auf EU-Ebene relevante Verwerter sollen hier aufscheinen = Großverwerter)</p>

			<p>zu Art. 10 Abs. 1 letzter Satz: es stellt sich die Frage, ob nicht auf die in Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG definierten Netzdienste verwiesen werden sollte</p> <p>3 Monatsfrist für Veröffentlichung zu kurz</p> <p>Verbindung zu den Berichtspflichten nach RL kommunales Abwasser noch zu klären (gemeinsames Register sinnvoll)</p>	
Umgebungsärm- Richtlinie (Art. 2)	BMNT, Abt. I/I	<p>neu: Veröffentlichung der Aktionspläne auf Basis der Lärmkartierung um 1 Jahr verlängert (künftig 2 Jahre nach Fertigstellung der Lärmkarten); obligatorische Verwendung des Datentools der Europ. Umweltagentur (Reportnet)</p>	<p>Fristverlängerung für Aktionsplanung wird begrüßt</p> <p>Reportnet wird bereits derzeit verwendet.</p> <p>Lärmkarten werden bereits unter INSPIRE angeboten.</p>	
Umwelthaftungs- Richtlinie (Art. 3)	BMNT, Abt. RD 1 Bundesländer	<p>neu: Information über Umweltschadensfälle (neuer Anhang VI); unionsweite Datenübersicht durch EK</p> <p>Anhang VI: auch Information über unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens</p>	<p>kein Vorschlag zur Vereinfachung, sondern neue Berichtsverpflichtung für MS (insb. Anhang VI und unmittelbar bevorstehendem Schaden)</p>	

			<p>Ablehnung durch andere MS, insb. DE</p> <p>in Ö praktisch keine Umweltschadensfälle, ausreichende Instrumente zur Information der Öffentlichkeit verfügbar</p> <p>Bedenken zu Details der Informationen nach Anhang VI (personenbezogene Daten)</p> <p>Zu Art. 18 Abs. 2: es stellt sich die Frage, ob nicht auf die in Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG definierten Netzdienste verwiesen werden sollte.</p>	
INSPIRE -Richtlinie (Art. 4)	BMNT, Abt. III/3 fachlich: Abt. II/1	neu: zusammenfassender Bericht der MS (country fiche) ist nur mehr zu aktualisieren, dies jedoch jährlich (dzt. 3-jährig) Europ. Umweltagentur erstellt unionsweiten Überblick und Datenübersicht; weiterhin regelmäßiger Bericht der EK an das EP (keine Zeitangabe)	kein Einwand zur Aktualisierung des zusammenfassenden Berichts durch MS; Klarstellung erforderlich, was aktualisiert werden soll: letzter Bericht des MS oder der daraus erstellte country fiche der EK; regelmäßiger Bericht der EK an das EP soll weiterhin alle 6 Jahre erfolgen	<p>Art. 21 Abs. 2: „... zusammenfassenden <u>Jahresbericht</u> spätestens am 31. März <u>des Folgejahres</u>.“</p> <p>Art. 23: „... und <u>Überblicksberichte über die Mitgliedstaaten</u>.“ oder „... <u>und Berichte der Mitgliedstaaten nach Art. 21. Abs. 2.</u>“</p> <p>„Die Kommission nimmt <u>alle sechs Jahre</u> eine Bewertung ...“</p>

			Abklärung derzeitiger Divergenzen mit dem vorliegenden, im November im INSPIRE-Komitologie-Ausschuss zur Abstimmung vorgesehen Vorschlag der EK für einen Durchführungsrechtsakt hinsichtlich Überwachung (monitoring) und Berichterstattung (reporting), COMMITTEE/14/2018/DOC4	
Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5)	Bundesländer	<p>neu: Angleichung der Berichtspflichten wie in der FFH-Richtlinie, d.h. alle 6 Jahre; erster Bericht 2019</p> <p>neu: neue Berichtspflichten in Art. 12 Abs. 2 über Zustand und Tendenzen, Bedrohungen, Erhaltungsmaßnahmen und Beitrag zu Natura 2000 Netzwerk</p>	<p>Verlängerung der 3 auf 6 Jahre entspricht der derzeit gelebten Praxis</p> <p>bereits an EK übermittelte ablehnende Länderstellungnahme aufgrund der Ausweitung der Berichtspflichten in Art. 12 Abs. 2</p>	<p>Vorschlag von NÖ für einen neuen Absatz zur Festlegung eines gemeinsamen Berichtsformats (wie bei FFH-RL):</p> <p>Art. 12 Abs. 3 neu: <u>„Die Kommission hat mittels eines Durchführungsrechtsaktes Regelungen über das Format des Berichts nach den Absätzen 1 und 2 festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren erlassen, das in Art. 16 Abs. 2 geregelt ist.“</u></p>
Tierversuchs-Richtlinie (Art. 6)	BMBWF	<p>neu: Veröffentlichung der nichttechnischen Projektzusammenfassungen und deren Aktualisierungen spätestens 6 Monate nach</p>	<p>Ö veröffentlicht bereits quartalsweise die nichttechnischen Projektzusammenfassungen und Aktualisierungen auf</p>	

		<p>Genehmigung in einer frei zugänglichen Datenbank der EK</p> <p>neu: Übermittlung der statistischen Daten an EK am 30.9. (statt 10.11.)</p> <p>Übermittlung der statistischen Daten an EK und zusätzlich Veröffentlichung durch MS</p> <p>Übermittlung der statistischen Daten in einem festgelegten Format in nicht zusammengefasster Form</p>	<p>Homepage des BMBWF; Links zu allen nationalen Veröffentlichungen auf HP der EK</p> <p>Ö veröffentlicht jährliche Statistik auf HP des BMBWF bis zum 30.6.</p> <p>Veröffentlichung der statistischen Daten (unionsweiter Überblick) durch Dienststellen der EK (bisher Bericht der EK an EP und Rat)</p> <p>Format für Übermittlung der statistischen Daten wurde bereits festgelegt (2012/707/EU)</p> <p>Entwurf ist daher insgesamt kein Vorschlag zur Vereinfachung, sondern zusätzliche (Berichts-) Verpflichtung für MS und enthält offene Fragen</p>	
E-PRTR-Verordnung (Art. 7)	BMNT, Abt. I/1	neu: Berichtspflicht alle 3 Jahre fällt weg, jährliche PRTR Meldungen an die EK wie bisher, aber in Art. 7 Abs. 2 Frist für die	Art. 7 Abs. 2: deutlich verkürzte Frist	

		Vorlage des Berichts auf 9 Monate (anstatt 15) verkürzt; Berichtspflicht ab Juni 2019 integriert in „EU Registry on industrial installations“ nach der IE-Richtlinie		
EU-Timber- Verordnung (EU-Holz-Verordnung; Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen), (Art. 8)	BMNT, Abt. III/3 fachlich: Abt. III/1	neu: jährliche Berichtspflicht (anstelle von 2 Jahren); Veröffentlichung durch MS; jährlicher unionsweiter Überblick durch die EK (jetzt 2-jähriger Bericht)	Vorschlag ist an sich keine Vereinfachung, stattdessen könnte bei der FLEGT-VO der Berichtszeitraum auf 2 Jahre erhöht werden; die MS sollen von der EK nicht noch zusätzlich zu den Berichtspflichten auf freiwilliger Basis um Informationen gebeten werden Anpassung des Art. 18 Abs. 2 an die VO (EU) Nr. 182/2011 erforderlich	Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz: „Die Kommission <u>hat</u> im Wege von Durchführungsrechtsakten ...“ Art. 20 Abs. 3: „... überprüft die Kommission auf der Grundlage der Informationen <u>nach Abs. 1</u> über die Anwendung ...“ Art. 18 Abs. 2: „..., so gilt Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, wobei der Durchführungsrechtsakt nicht ohne Stellungnahme erlassen werden darf.“
FLEGT- Verordnung (Holzeinfuhren), (Art. 9)	BMNT, Abt. III/3 fachlich: Abt. III/1	neu: Veröffentlichung durch MS; jährlicher unionsweiter Überblick durch die EK (jetzt jährlicher Synthesebericht)		Art. 8 Abs. 2: „Die Kommission <u>hat</u> im Wege von Durchführungsrechtsakten ...“ Art. 9: „... überprüft die Kommission auf der Grundlage der Informationen <u>nach Art. 8 Abs. 1</u> über die Anwendung ...“

CITES-Verordnung (Art. 10)	BMNT, Abt. III/6 Bundesländer	neu: unionsweiter Überblick durch die EK; Übermittlung der MS Daten ein Jahr vor der jeweiligen COP	kein Einwand	
Inkrafttreten der VO (Art. 11)		VO tritt mit Veröffentlichung im ABL in Kraft; kein Datum oder Zeitraum angeführt	Inkrafttreten je nach RL bzw. VO zu differenzieren (Anpassungsbedarf auf nationaler Ebene)	